Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
Journal of the Max Planck Institute for European Legal History

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg27
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 27 (2019)
http://dx.doi.org/10.12946/rg27/237-240

Rg 27 2019 237 – 240

Caspar Ehlers*

Multiple Universen der Rechtsgeschichte

[Multiple Universes of Legal History]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, ehlers@rg.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License

Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
Journal of the Max Planck Institute for European Legal History

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg27
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 27 (2019)
http://dx.doi.org/10.12946/rg27/009-019

Rg 27 2019 9 – 19

Inhalt

Dieser Beitrag steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License

António Manuel Hespanha † 22 Thirty Years of Studies on Prosopography of Portuguese Early Modern Jurists

Jean-Louis Halpérin 51 A German Linkage Between Criminal Law and Law of Nations as Academic Disciplines

Fokus focus

Tridentine Marriage

Benedetta Albani	66	Global Perspectives on Tridentine Marriage. An Introduction
David L. d'Avray, Werner Menski	71	Authenticating Marriage: The Decree *Tametsi* in a Comparative Global Perspective
Ana de Zaballa Beascoechea	90	Indian Marriage Before and After the Council of Trent: From pre-Hispanic Marriage to Christian Marriage in New Spain
Pilar Latasa	105	Tridentine Marriage Ritual in Sixteenth- to Eighteenth-century Peru: From Global Procedures to American Idiosyncrasies
Robert C. Schwaller	123	The Spiritual Conquest of Marriage: How the Holy Office and Council of Trent Attempted to Reform the Laity of New Spain
María Elena Imolesi	131	Doing the Same But With Different Arguments: Matrimonial Dispensations in the Indigenous and Spanish Population of Colonial Charcas
Hélène Vu Thanh	143	Introducing Tridentine Marriage: The Jesuits' Strategy in Japan (Sixteenth and Seventeenth Centuries)
Marya Svetlana T. Camacho	153	Marriage in the Philippines After the Council of Trent (Seventeenth to Eighteenth Centuries)
Cecilia Cristellon	163	The Roman Congregations and the Application of the *Tametsi* as an Instrument of Their Policies Towards Mixed Marriages in Europe (1563–1798)

Translating Weimar

Thomas Duve, Fupeng Li	174	Translating Weimar. Introductory Remarks
Leticia Vita	176	Weimar in Argentina: a Transnational Analysis of the 1949 Constitutional Reform
Carlos M. Herrera	184	Weimar, the South American Way
Xin Nie	195	The Chinese Constitutional Social Welfare Articles Before 1949 – Comparison With the Weimar Constitution
Fupeng Li	207	Becoming Policy. Cultural Translation of the Weimar Constitution in China (1919–1949)
Donal K. Coffey	222	The Influence of the Weimar Constitution on the Common Law World

Forum forum

Oxford Handbooks

Stefan Vogenauer	232	Introduction: Two *Oxford Handbooks* on the History of Law
Caspar Ehlers	237	Multiple Universen der Rechtsgeschichte
Zeynep Yazici Caglar	241	Comparative Legal History – But How?
Anselm Küsters, Laura Volkind, Andreas Wagner	244	Digital Humanities and the State of Legal History. A Text Mining Perspective
Luisa Stella de Oliveira Coutinho Silva	260	Sexy Legal History: Mapping Sexualities in a Handbook
Victoria Barnes, Sean Bottomley, Anselm Küsters	265	Economic History as Legal History
Mariana Dias Paes	271	What About African Legal History?
Christoph H.F. Meyer	276	Zweimal mittelalterliches Kirchenrecht
José Luis Egío García	280	Towards a New Narrative of Natural Law Thinking in Early Modern Scholasticism
Aleksi Ollikainen-Read	284	Paradigm Choices in Anglo-American Law of Obligations
Peter Collin	286	How to Describe the Law of the Welfare State?
Gerd Bender	288	Im Labyrinth
Jan-Henrik Meyer	291	A Plea for More Historical Awareness in Environmental Law

Guido Pfeifer	296	(No) Hard Feelings! Philipp Ruch, »Ehre und Rache«
Karla Escobar	297	Agresivamente histórico y global John Brooke et al. (eds.), State Formations
Georg May	300	Kanonistik im Spiegel von Kanonisten Philipp Thull (Hg.), 60 Porträts aus dem Kirchenrecht
Elisabetta Fiocchi Malaspina	305	Forme di proprietà nel tempo e nello spazio Georgy Kantor, Tom Lambert, Hannah Skoda (eds.), Legalism: Property and Ownership
Daniel S. Allemann	308	Eine Genealogie spanischen Rechtsdenkens Rafael Domingo, Javier Martínez-Torrón (Hg.), Great Christian Jurists in Spanish History
Manuela Bragagnolo	310	Un atto culturale Hugo Beuvant et al. (dir.), Les traductions du discours juridique
Roland Scheel	312	Vom langsamen Werden dänischer Königsmacht Nils Hybel, The Nature of Kingship c. 800–1300
Philipp N. Spahn	315	Tripartite Legal Knowledge Stephan Dusil, Wissensordnungen des Rechts
Caspar Ehlers	317	Kanonisches Recht nach dem Investiturstreit Melodie H. Eichbauer, Danica Summerlin (Hg.), The Use of Canon Law in Ecclesiastical Administration, 1000–1234
Caspar Ehlers	319	Wer spiegelt wen? Lucas Wüsthof, Schwabenspiegel und Augsburger Stadtrecht
Caspar Ehlers	320	Flexible Prediger Cornelia Linde (Hg.), Making and Breaking the Rules
Victoria Barnes	322	Big Business Dave De ruysscher, Albrecht Cordes et al. (eds.), The Company in Law and Practice

Kritik critique

Albrecht Cordes	324	Zünfte und Wirtschaftswachstum Sheilagh Ogilvie, The European Guilds. An Economic Analysis
Andrzej Gulczyński	327	Ein Kompendium in Wort und Bild Heiner Lück, Der Sachsenspiegel
Thomas Simon	329	Ohne Gleichen: württembergische »Ehrbarkeit« Nina Kühnle, Wir, Vogt, Richter und Gemeinde
Bernd Kannowski	332	*Vae cupidae legum iuventuti* – jugendgefährdendes Schrifttum! Gabriele von Olberg-Haverkate, Die Textsorte Rechtsbücher
Stéphane Péquignot	336	Pour une relecture des traités diplomatiques de la fin du Moyen Âge Gesa Wilangowski, Frieden schreiben im Spätmittelalter
Daniel S. Allemann	338	Re-reading Vitoria Francisco de Vitoria, Relecciones jurídicas y teológicas
Pamela Alejandra Cacciavillani	341	La importancia de no ser llamados *Indigenous Peoples* Irene Watson (ed.), Indigenous Peoples as Subjects of International Law
Petr Kreuz	342	Aus der polnischen Kriminalitätsforschung Pawel Klint, Daniel Wojtucki (Hg.), Przestępczość kryminalna w Europie Środkowej i Wschodniej
Otto Danwerth	345	Rebels With a Cause in Spanish America Gregorio Salinero, Hombres de mala corte
Luisa Stella de Oliveira Coutinho Silva	349	Vozes femininas em espaços imperiais Nora E. Jaffary, Jane E. Mangan, Women in Colonial Latin America, 1526 to 1806
Heinz Mohnhaupt	351	»Wer Hoheitsrechte hat, visitiert« Anette Baumann, Visitationen am Reichskammergericht

Claudia Curcuruto	353	Rechtseinheit durch Reichsgerichte Josef Bongartz et al. (Hg.), Was das Reich zusammenhielt
Osvaldo Rodolfo Moutin	355	Barely Known Old Legal Texts Come to Light Juan Fernando Cobo Betancourt, Natalie Cobo (eds.), La legislación de la arquidiócesis de Santafé
Manuel Bastías Saavedra	357	Property and the Early Modern Condition Alan Greer, Property and Dispossession
Thomas Duve	359	Verstanden? Brian P. Owensby, Richard J. Ross (Hg.), Justice in a New World
Michele Graziadei	362	Not on the Other Side of the Channel! Martin Flohr, Rechtsdogmatik in England
Rafael Diego-Fernández Sotelo	365	El concepto de *formación protoestatal* en Hispanoamérica Horst Pietschmann, Acomodos políticos, mentalidades y vías de cambio
Tilman Repgen	368	Why Obey? Stefan Schweighöfer, Die Begründung der normativen Kraft von Gesetzen bei Francisco Suárez
Francesco Giuliani	370	A Global Perspective on *De Propaganda Fide* Giovanni Pizzorusso, Governare le missioni, conoscere il mondo nel XVII secolo
Manuela Bragagnolo	372	Probabilmente moralmente legittime Stefania Tutino, Uncertainty in Post-Reformation Catholicism
Albrecht Cordes	375	CHILE und die Geschichte des Versicherungsrechts Phillip Hellwege (Hg.), A Comparative History of Insurance Law in Europe ders., The Past, Present, and Future of Tontines ders., A History of Tontines in Germany
Gustavo César Machado Cabral	378	Clerical Misconduct in Colonial Brazil Pollyanna Gouveia Mendonça Muniz, Réus de Batina

Kritik critique

Filippo Ranieri	380	Englische Verfassung *à la française* Tanguy Pasquiet-Briand, La réception de la Constitution anglaise au XIX[e] siècle
Stefan Kroll	384	Zerbrochen am Kontext Jennifer Pitts, Boundaries of the International
Justine Keli Collins	386	To be or not to be a True Born Englishmen Dana Y. Rabin, Britain and its Internal Others
Heinz Mohnhaupt	387	»Am Ende stritt man um Akten« Alexander Denzler, Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert
Carlos Petit	390	Luces y sombras sobre la *Sombra de Vitoria* Ignacio de la Rasilla del Moral, In the Shadow of Vitoria
Mariana Dias Paes	392	Novas perspectivas para uma História Atlântica do Direito Mariana Pinho Candido, Fronteiras da escravidão Cristina Nogueira da Silva, A construção jurídica dos territórios ultramarinos portugueses Flávia Maria de Carvalho, Sobas e os homens do rei
Mathias Reimann	397	How the United States Failed to Establish a »Government of Laws« James R. Maxeiner, Failures of American Methods of Lawmaking
Paolo Becchi	401	Was ist uns Thibaut? Christian Hattenhauer et al. (Hg.), A.F.J. Thibaut (1772–1840). Bürger und Gelehrter
Adriane Sanctis de Brito	404	In the Name of Civilisation Michel Erpelding, Le droit international anti-esclavagiste des »nations civilisées«
Matthias Schwaibold	406	Vorgebliche Antworten auf eine falsche Frage Daniel Arne Wyss, Wie viel Bluntschli steckt in Huber?
Maddalena Burelli	410	Una dichiarazione di indipendenza dimenticata Lucrecia Enríquez, Historia, memoria y olvido del 12 de febrero de 1818

Raquel R. Sirotti	412	Built to Colonize Dior Konaté, Prison Architecture and Punishment in Colonial Senegal
Bruno Lima	414	Liberated Africans With Rights? Beatriz Mamigonian, Africanos livres: a abolição do tráfico de escravos no Brasil
Christoph Resch	416	Vertragsgeschichte mit Charles Dickens Anat Rosenberg, Liberalizing Contracts. Nineteenth Century Promises
Michael Stolleis	418	»Im Reiche und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze Verwaltungsgerichte … bestehen« (Art. 107 Weimarer Reichsverfassung) Karl-Peter Sommermann, Bert Schaffarzik (Hg.), Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit
Leticia Vita	420	Volver a los clásicos, volver a Sinzheimer Otto Ernst Kempen, Hugo Sinzheimer
Simon Groth	424	Wie wir wurden, wer wir waren Johannes Liebrecht, Die junge Rechtsgeschichte
Milan Kuhli	426	Diskursgeschichte des Völkerstrafrechts Annette Weinke, Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit
Michael Stolleis	429	Der Strom kommt aus der Steckdose Dirk van Laak, Alles im Fluss. Die Lebensadern unserer Gesellschaft
Warren Swain	432	»The narrow ways of English folk« Mark Lunney, A History of Australian Tort Law 1901–1945
Valeria Vegh Weis	434	»Haz lo que digo y no lo que hago« Daniel Brückenhaus, Policing Transnational Protest
Philipp Siegert	436	Öffentliches Recht in Frankreich, 1914–1918 Elina Lemaire (Hg.), La Grande Guerre et le droit public Comité d'Histoire du Conseil d'État (Hg.), Le Conseil d'État et la Grande Guerre

Kritik critique

Anna Clara Lehmann Martins	439	A »diabolical Constitution« in Mexico
		Carmen-José Alejos Grau, Una historia olvidada e inolvidable
Rahela Khorakiwala	441	The Historicity of Law in India
		Aparna Balachandran, Bhavani Rashmi Pant (eds.), Iterations of Law: Legal Histories from India
Marcelo Neves	443	Constituição de Weimar, presente!
		Udo Di Fabio, Die Weimarer Verfassung
		Horst Dreier, Christian Waldhoff (orgs.), Das Wagnis der Demokratie
Stefan Kroll	446	Does the Present Matter?
		Marcus M. Payk, Frieden durch Recht?
Hendrik Simon	448	Das Alte in der neuen Ordnung
		Oona A. Hathaway, Scott J. Shapiro, The Internationalists
Jasper Kunstreich	451	Against Theory?
		Felix Lange, Praxisorientierung und Gemeinschaftskonzeption: Hermann Mosler
Thomas Clausen	453	From Prussia to the People's Court
		Tilman Pünder, In den Fängen des NS-Staates

Anette Baumann 458 Visuelle Evidenz.
Beobachtungen zu Inaugenscheinnahmen und Augenscheinkarten am Reichskammergericht (1495–1806)

Abbildungen 462 illustrations

Abstracts 465 abstracts

Autoren 472 contributors

Caspar Ehlers

Multiple Universen der Rechtsgeschichte

Den Auftakt zum *Oxford Handbook of European Legal History* machen fünf Beiträge, die unter der Überschrift »Approaches to European Legal History: Historiography and Methods« versammelt sind.[1] Um sie in Beziehung zu setzen, habe ich im Folgenden drei Fragenkomplexe formuliert, die die gemeinsamen Aspekte dieses Quintetts abbilden. Die Beiträge werden in der Reihenfolge ihres Auftretens im Handbuch referiert. Zur Vermeidung von Redundanzen haben die Nachgeordneten im Wiederholungsfalle der Argumente das Nachsehen und werden ›nur‹ als Verweis genannt.

Was ist europäische Rechtsgeschichte, was eine Rechtsgeschichte Europas, und wozu betreibt man diese? Entsteht sie durch eine Abgrenzung von innen oder von außen? Ist ihre methodisch-inhaltliche Voraussetzung obsolet geworden oder bedarf es einer Justierung der Parameter?

James Q. Whitman stellt die Folgen heraus, die sich aus der europäischen Rechtsgeschichte in einer modernen »post-kolonialen Welt« ergäben, in der das Theorem vom »Aufstieg des Westens« problematisiert werde (5, vgl. Duve, 121 f.), wenn, beispielsweise, die Entwicklung griechischen Rechts vor dem Hintergrund persischer Despoten konstruiert werde, auch wenn dies zeitgenössische Quellen nahelegen würden (6). Damit vergleichbar sei der von Montesquieu wie vom Biologen Carl von Linné (7) vertretene europäische Zentrismus, welcher nahezu ausgestorben sei wegen der »in Rechtsgeschichte ausgebildeten Spezialisten« unserer Tage (15).

Joachim Rückert betrachtet die Methoden sowie das Objekt der Rechtsgeschichte in einem historischen Rückblick. Sein Beitrag hebt sich deutlich von den anderen des Einleitungsteils nicht nur durch Umfang (22–83) und Materialreichtum ab, sondern auch, weil es bislang keinen entsprechenden Überblick gab (22). Die juristisch-historische Disziplin erforsche »die signifikantesten Faktoren für die Erschaffung von Recht« (22), nicht mehr, nicht weniger. Die Methoden hingegen seien vielfältiger: Es gäbe eine eher formale (23 ff.) und eine eher gegenstandsbezogene (25 ff.). Letztere habe mit Montesquieu und in Deutschland mit Gustav von Hugo begonnen und in die national-staatlichen Rechtsgeschichten geführt (zu diesen 27–33).

Randall Lesaffer konzentriert sich auf die Nachkriegszeit und vor allem auf Paul Koschakers Werk »Europa und das römische Recht« (1947) und deren kommentierte niederländische Übersetzung von Robert Feenstra (1995) sowie die Arbeiten von Helmut Coing, um zu zeigen, wie die europäische Rechtsgeschichte aus den Ruinen nationaler Rechtsgeschichten hervorgegangen sei (84 ff.). Durch Koschaker seien die nationalen zu einer Rechtsgeschichte Europas verflochten worden, was wiederum durch die ›Entdeckung‹ des Raumes durch die französische Schule der Annales von historischer Seite vorbereitet und schließlich in dem Narrativ von der »europäischen Rechtstradition« manifestiert worden sei (92, vgl. Duve, 127). Dieses Narrativ konzentriere sich jedoch, so Lesaffer (93 f.), auf die Geschichte der Weiterentwicklung des »Juristenrechts«, was auch Modéer betont (104).

Lesaffer stellt eine Erweiterung der rechtshistorischen Forschung auf fünf Feldern fest, kurzgefasst: Vergrößerung des geographischen Horizontes über Zentraleuropa hinaus, Einbeziehung des Kirchenrechts, Einführung der Pandektenwissenschaft, mehr Reflektionen über Gesetzgebung, *case law* und institutionelle Entwicklungen sowie, fünftens, dass neben Privatrecht auch Öffentliches Recht Beachtung fände (96 f.), vgl. dazu ausführlich Duve (121–124).

1 James Q. Whitman, The World Historical Significance of European Legal History: An Interim Report, 3–21; Joachim Rückert, The Invention of National Legal History, 22–83; Randall Lesaffer, The Birth of European Legal History, 84–99; Kjell Å. Modéer, Abandoning the Nationalist Framework: Comparative Legal History, 100–114; Thomas Duve, Global Legal History: Setting Europe in Perspective, 115–138.

Für Kjell Å. Modéer, wie für Whitman und Rückert, gilt: ›Am Anfang war Montesquieu‹ mit seinem »De l'ésprit des lois« aus dem Jahr 1748, hier mit dem darin vertretenen komparatistischen Ansatz von Raum und Klima (102). Diesem folgte die durch von Hugo und Savigny begründete Historische Schule mit ihrem Einfluss auf die moderne Staatenbildung in den Jahrzehnten nach dem Wiener Kongress. Für die europäische Nachkriegszeit weist Modéer auf den zunehmenden Einfluss der amerikanischen Rechtskultur hin, die nicht zuletzt von deutschen Emigranten während der nationalsozialistischen Diktatur profitiert hätte (104).

Thomas Duve betont die kurze Vergangenheit der europäischen Rechtsgeschichte, die in ihrem Kern erst im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts entstanden sei und die sich eines prägenden Eurozentrismus verschrieben habe (115 f.).

> Beschreibt Rechtsgeschichte Zustände oder dynamische Prozesse? Ist sie Grundlagenforschung oder selbst Wissenschaftsgeschichte und längst durch moderne Fragestellungen marginalisiert?

Whitman charakterisiert als Hauptproblem der europäischen Rechtsgeschichte, dass sie von »ausgebildeten Juristen« betrieben werde, die ihr Fach mit der »europäischen Entwicklung« gleichsetzen würden (5), und verweist auf Franz Wieackers Diktum von der »Verwissenschaftlichung«, das westliche Gelehrte noch immer ernst nähmen, während solche in nicht-westlicher Tradition stehende dazu auf Distanz gehen würden (9 f., Duve, 122 f.).

Whitman betont und reduziert die Funktion des Gedankens einer europäischen Rechtstradition auf ihre den westlichen Kapitalismus stärkende und schützende Funktion, wobei Max Weber das Bindeglied zwischen Montesquieu und den neoliberalen Doktrinen der gegenwärtigen Wirtschaftswissenschaften darstelle (16–20). Duve unterstreicht hingegen die Bedeutung Webers für Wieacker, während Coings Leitidee von Ernst Robert Curtius' »Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter« aus dem Jahre 1948 beeinflusst worden sei, der seinerseits Arnold Toynbee rezipiert habe (124 f.).

In seinem kapitalismuskritischen Zugang zur Frage nach der »Herrschaft des Gesetzes« sieht Whitman keine gravierenden Unterschiede zwischen den Rechtskreisen des Common Law und des Römischen Rechts, die Engländer seien höchstens »risikofreudiger« wegen der besonderen Struktur des Common Law (9 f., 15 und 19).

Rückert (34–60 und 80 f.) macht drei Gründerväter der national geprägten, aber doch europäischen Rechtsgeschichte aus, in Deutschland sei dies Hermann Conring (gest. 1681) gewesen, dem Rückert Karl Friedrich Eichhorn (gest. 1854, zu seiner Rolle vgl. 81) zugesellt, für England Matthew Hale (gest. 1676) und für Frankreich Claude Fleury (gest. 1723). Conring war Protestant, Fleury Katholik und Hale Calvinist.

Lesaffer geht sein Thema zunächst wissenschaftsgeschichtlich an, ausgehend von der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges und des daran anschließenden Aufbaus eines geeinten (West-)Europas, bei dem es Koschaker um die Rettung des Römischen Rechts als Disziplin der deutschen Juristen gegangen sei, welches seit der Einführung des BGB im Jahre 1900 in den Hintergrund der Rechtspraxis gerückt und zum Gegenstand rein historischer Forschungen geworden sei. In diesem Kontext habe sich Koschaker einerseits die Methoden bewundernd, aber andererseits die praktischen Folgen kritisierend mit Savigny, der Historischen Schule und der Pandektistik auseinandergesetzt (87–90). Hier öffne sich der Blick auf den wachsenden Spalt zwischen historischer und angewandter Rechtslehre. Zwei Großprojekte, IRMAE und »Coings Handbuch«, stünden für einen neuen Aufbruch der europäischen Rechtsgeschichte im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts, vgl. Modéer (104) und Duve (118 ff.).

Vor dem Zeithorizont der europäischen Staatenentwicklung im 19. Jahrhundert betont Modéer, den deutschen rechtshistorischen Standpunkt, nicht den Code Napoléon zum Maß aller Dinge zu erheben und zugleich nicht in den Studien »regionalen Rechts« zu enden (Rudolf von Jhering), sowie die Herausforderungen, die sich aus dem technischen Aufbruch in Europa ergeben und zur Stärkung des komparativen Ansatzes beigetragen hätten (102 ff. sowie 110 f.).

Vergleichende rechtshistorische Ansätze, wie sie beispielsweise das Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte verfolgt, würden die Zukunft dieser Disziplin gestalten, die seit knapp zehn Jahren etabliert sei, vgl. Modéer (107 f. und 110) und Duve (128 f.).

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Selbstreflexion im Rahmen eines Handbuches wie des hier den Überlegungen zugrunde gelegten *Oxford Handbook of European Legal History*?

Whitman ironisiert die Bedeutung, die der ›europäischen Herrschaft des Gesetzes‹ durch die »New Institutional Economics« zugesprochen wird, und verlegt damit zu Beginn seines Beitrages die Frage nach der Bedeutung der europäischen Rechtsgeschichte auf die Ebene eines wirtschaftspolitischen Bezuges zur Gegenwart. Die Rechtfertigungsstrategien würden sich historisch auf Montesquieu und Weber sowie auf die antiken Griechen und Römer berufen, woraus Peinlichkeiten hervorgingen (3 ff.). Hier verweist Whitman auf Douglass North und betont die Verschiebung hin zu Webers Einfluss auf die Wirtschaftswissenschaften (10 ff.), um den Einfluss der »New Institutional Economics« und westlich-kapitalistischer Ordnungsvorstellungen zu kritisieren (10–15). Daher beklagt er, dass die quellengestützte Rechtsgeschichte zugunsten populistischer Konzepte (ohne Grundlagenforschung) abgelöst zu werden scheint (5 f. und 15 f.).

Einen historisch begründeten Ausgangspunkt für die Fortentwicklung setzt Rückert, wenn er vom Versuch spricht, um 1800 aus »verschiedenen disparaten Rechtsgeschichten eine autonome Geschichte des Rechts« zu schaffen, woraus im 20. Jahrhundert die »Universalrechtsgeschichte« hervorgegangen sei (78 f.). Angesichts dieses nicht ohne implizite Widersprüche auskommenden methodischen Weges sei es nachvollziehbar, dass weitere interdisziplinäre Zugänge, wie etwa soziale oder ökonomische, die Entwicklung der europäischen Rechtsgeschichte vor Herausforderungen stellen würden. Die »alten methodischen Debatten in neuen Kleidern« über »Geschichte als Invention gegen Objektivismus« führten in die Irre und würden das »große nationale Narrativ« nicht verändern, das von allein zu einem Ende käme; daher seien künftig die Unterschiede zwischen dem »alten« und dem »modernen Nationalismus« zu erforschen (82).

Lesaffer weist auf die Tendenz europäischer Rechtshistoriker hin, die Folgen der Selbstzuschreibung einer europäischen Führungsrolle bei der historischen Entwicklung des Rechtes auszublenden, während nach dem Ende der von europäischen Staaten beherrschten Weltreiche eigentlich die Zeit gekommen sei, neue Zugänge zu der Thematik auf globalgeschichtlicher Ebene zu entwickeln, die jenseits der Staatengeschichte liege (98). In diese Richtung zielt auch Duve (118–124).

Modéer zieht aus den »pragmatischen und funktionalistischen« Zugängen zu einer vergleichenden Rechtsgeschichte den Schluss, dass Rezeptionsgeschichte von einem nationalen Rechtssystem zu einem anderen die »mainstream method« geworden sei (106). Die Zukunft der Disziplin läge nicht in der Herausstellung von »similarities«, sondern der vergleichenden Erforschung von Konflikten: Gibt es so etwas wie eine gemeinsame europäische Rechtskultur? Diese Frage könne nur mit einem Blickwechsel sowie multikulturellen und multireligiösen Ansätzen beantwortet werden (112 f.).

Duve fordert an vielen Stellen seines Beitrages die Abkehr vom Eurozentrismus, die Einbeziehung globaler Ansätze und die Einnahme einer postkolonialen Sichtweise (116 f. und öfters), ohne dabei die europäischen Marksteine der Schule von Salamanca oder der Aufklärung zu übersehen (129 f.). Er hebt hervor, dass die methodischen Konzepte der »entangled history« bzw. der »histoire croisée« zu oft Europa als Bezugspunkt nähmen und sich somit ab und an kaum von der vergleichenden (Rechts-)Geschichte unterschieden, obwohl diese Ansätze jüngeren Datums seien (131 f.).

Die Erforschung der Entstehung inter- und transnationaler normativer Ordnungen stellt für Duve (132 ff.) einen methodischen Weg dar, jenseits der ausgetretenen Pfade der vergleichenden Rechtsgeschichte neue Aspekte zu gewinnen und die dynamisch-kommunikative Normenentwicklung seit ihren Anfängen im Römischen bzw. kanonischen Recht nicht nur im europäischen Raum, sondern gerade im globalen Kontext zu untersuchen. Denn das würde auch jene Traditionen westlicher Rechtsgeschichte offenlegen, von denen man sich verabschieden müsse (134–137).

Welche Bedeutung kommt dem einleitenden Teil des Bandes *European Legal History* zu?

Die Rolle Montesquieus für den Beginn einer Rechtsgeschichte in ›modernem‹ Sinne und der Entwicklung der nationalen Ansätze seit dem 18. Jahrhundert, die Joachim Rückert konzise darlegt, ist für diesen Band Konsens, auch wenn ältere Wurzeln in Betracht kommen. Ebenfalls stimmen

die fünf Autoren darin überein, dass die nationalen Ausprägungen den Weg zu einer europäischen Rechtsgeschichte insofern vorbereitet haben, dass Europa zu einem Vergleichsraum werden konnte. Einhelligkeit herrscht bei allen darüber, dass die eurozentristische Sichtweise den Blick auf die Wechselwirkungen verstellt und für die außereuropäischen Regionen eine eigene Rechtsgeschichte nicht erkennen kann bzw. diese sogar abspricht.

Da die Beiträge – mit Ausnahme desjenigen von Duve – unterschiedlichen Zeiten verpflichtet sind, fallen ihre Bewertungen naturgemäß spezifisch aus. Whitman kritisiert die Indienstnahme der Rechtsgeschichte über eine an Max Weber angelehnte Argumentation durch den ökonomischen Neoliberalismus der »New Institutional Economics« im 21. Jahrhundert und weist wie Lesaffer, Modéer und Duve darauf hin, den »postcolonial turn« zu rezipieren, der für Rückert nur insoweit eine Rolle spielt, als dass er auf den Einfluss der (früh-)neuzeitlichen Imperien auf die Ideen einer universalen Rechtsgeschichte abzielt. Die imperiale Vergangenheit der Spanier, Franzosen und Engländer sowie die Einbildung der Deutschen, dass ihr germanisches Recht prägend gewesen sei, hätten die jeweiligen Schwerpunktsetzungen in der nationalen rechtshistorischen Wissenschaft bestimmt.

Unterschiedliche Auffassungen werden von den Autoren über die Relevanz der Rechtsdisziplinen vertreten, wobei die historisch begründbare Vorreiterrolle des Privatrechts unumstritten ist. Schon das Fortleben des Römischen im kanonischen Recht – und somit die spätantik-frühmittelalterlichen Wurzeln noch vor den Leges Barbarorum – wird nicht umfassend einbezogen. Die Leges fallen unter die nationalen Ansätze im Sinne einer, eigentlich nicht zulässigen, Konstruktion nationaler Rechtsgeschichten, das Kirchenrecht unter die konfessionellen; den Einfluss der religiösen Überzeugung auf die nationalen Interpretationsmuster der Rechtsgeschichte exemplifiziert Rückert am Beispiel von Conring, Fleury und Hale.

Die Hervorhebung der Bedeutung von Räumen übergreifender Translation und wechselseitiger Rezeption für die Forschung ist ebenfalls allen Autoren gemeinsam, sei sie politisch, national oder konfessionell motiviert. Als Summe der Perspektiven für die Zukunft der europäischen Rechtsgeschichte im Sinne der Beiträge zum Einleitungsteil des *Oxford Handbook of European Legal History* ist die Überwindung nationaler sowie eurozentrischer Ansätze festzustellen – ohne Europa als reziproken Referenzraum aufzugeben. Dennoch erscheint es schwierig, anhand der fünf Beiträge einen Rahmen für den Gesamtband zu erkennen, was daran liegen mag, dass nicht alle Beiträger Zukunftsperspektiven entwerfen wollen, sondern sich mit der kritischen Reflexion über die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der (nicht nur) europäischen Rechtsgeschichte zu genügen scheinen.

Der oben konstatierte wachsende Spalt zwischen historischer und angewandter Rechtslehre mag auf Wahrnehmungsfehlern beruhen wie die kosmologische Theorie von sich entfernenden Galaxien in einem expandierenden Raum, bei der keine reale Bewegung, sondern nur die spatiale Erweiterung die Illusion auslöst. Aber es bleibt die Frage, ob anwendende Juristen geltenden Rechts aus der Rechtsgeschichte lernen, oder Rechtshistoriker diesen Gebrauch historisieren sollen.

Conclusio

Die Konzeptionen der *Legal History* und der *European Legal History* in der Reihe der Oxforder Handbücher wären auf ihre Überschneidungen hin zu befragen. Die vergleichende Rechtsgeschichte ist ein wichtiges Thema der europäischen Rechtsgeschichte, wird aber in den einleitenden Beiträgen der *Legal History* behandelt, zumindest sind die *leges barbarorum* ein europäisches Thema, das nicht im entsprechenden Band besprochen wird.

So ist es nicht einfach, anhand des einen Bandes zur europäischen Rechtsgeschichte Perspektiven für das Fach abzuleiten, ohne die Kriterien der Herausgeber sowohl für die Verteilung der Einzelbeiträge auf die beiden Bände als auch für die Auswahl der Autorinnen und Autoren für diese zu kennen.

■